

Ergebnisabf³hrungsvertrag

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

vertreten durch den Geschäftsführer - nachfolgend
"TWS KG" -

und

TWS Netz GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer - nachfolgend
"TWS Netz" -

vereinbaren zur Errichtung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft folgendes:

§ 1

Gewinnabf³hrung

(1) Die TWS Netz verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die TWS KG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabf³hrung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

(2) Die TWS Netz kann mit Zustimmung der TWS KG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der TWS KG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der TWS KG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abf³hrung von Beträgen aus der Auflösung

von freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

(4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des vom 1.1. bis 31.12.2007 dauernden Geschäftsjahres.

(5) Die Regelungen des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Verlustübernahme

(1) Die TWS KG verpflichtet sich entsprechend § 302 AktG, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag erstmals für das vom 1.1. bis 31.12.2007 dauernde Geschäftsjahr, auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Im Übrigen gilt § 302 AktG vollumfänglich in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ausgleichszahlungen

(1) Die TWS KG steht dafür ein, dass unabhängig vom Ergebnis der TWS Netz diejenigen Geschäftsanteile der TWS Netz, die nicht im Eigentum der TWS KG oder von ihr abhängigen Unternehmen stehen – nachfolgend "Geschäftsanteile der außenstehenden Gesellschafter" genannt – zum Ausgleich für die Gewinnabführung jährlich eine fixe Ausgleichszahlung von 4 % des eingezahlten Stammanteils für die Geschäftsanteile der außenstehenden Gesellschafter ausbezahlt wird. Die fixe Ausgleichszahlung wird unter Abzug von gegebenenfalls anfallender Kapitalertragsteuer bzw. Solidaritätszuschlag ausbezahlt.

(2) Übersteigt der auf die Geschäftsanteile des außen stehenden Gesellschafters entfallende Bilanzgewinn, der sich ergeben würde, wenn der Gewinnabführungsvertrag nicht bestünde, den Betrag der fixen Ausgleichszahlung, so erhöht sich der in Abs. 1 genannte Ausgleich um den übersteigenden Betrag.

Der Ausgleich insgesamt wird wiederum unter Einbehalt gegebenenfalls anfallender Kapitalertragsteuer bzw. Solidaritätszuschlag ausbezahlt.

(3) Der Ausgleich wird erstmals für das Geschäftsjahr 2007 der TWS Netz gewährt. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der TWS Netz endet oder die TWS Netz während der Dauer des Vertrags ein weniger als 12 Monate dauerndes Wirtschaftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich entsprechend. Dasselbe gilt, wenn ein außenstehender Gesellschafter nicht während des gesamten Geschäftsjahres der TWS Netz an dieser beteiligt ist.

§ 4

Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsung

(1) Die Ansprüche auf Abführung eines Gewinns nach § 1 und auf Auszahlung des Ausgleichs gemäß § 3 dieses Vertrags entstehen mit Ablauf des Bilanzstichtags der TWS Netz und werden am Tage der Feststellung des Jahresabschlusses der TWS Netz fällig. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 2 dieses Vertrags wird mit Ablauf des Bilanzstichtags der TWS Netz, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrags fällig.

(2) Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann die TWS KG Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der TWS Netz die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.

(3) Entsprechend kann auch die TWS Netz Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

(4) Abschlagszahlungen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 sind unverzinslich.

(5) Ein Forderungssaldo der TWS Netz gegenüber der TWS KG ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich mit 5 % p. a. zu verzinsen. Ein Forderungssaldo der TWS KG gegenüber der TWS Netz ist ebenfalls ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich mit 5 % p. a. zu verzinsen.

(6) Ein Forderungssaldo des außen stehenden Gesellschafters gegenüber der TWS Netz ist ebenfalls ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich mit 5 % p. a. zu verzinsen.

§ 5

Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TWS KG und der TWS Netz abgeschlossen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der TWS Netz wirksam und gilt für die Zeit ab 1.1.2007.

(2) Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Maßgeblich für die Berechnung des Zeitraums der erstmaligen Kündigung, nach fünf Jahren, ist das Datum der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der TWS Netz.

(3) Die Wirksamkeit dieses Vertrags wird von einer formwechselnden oder übertragenden Umwandlung der TWS KG oder der TWS Netz nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder Umwandlungssteuergesetzes nicht berührt. Dies gilt nicht, falls die TWS Netz in oder auf eine Rechtsform umgewandelt wird, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht als beherrschtes Unternehmen Partei eines Vertrages im Sinne der §§ 291 ff. AktG sein kann.

(4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die TWS KG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- die TWS KG nicht mehr mehrheitlich an der TWS Netz beteiligt ist;
- die TWS KG nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes formwechselnd oder übertragend umgewandelt wird.

§ 6

Zustimmungsvorbehalte

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TWS Netz und der Gesellschafterversammlung der TWS KG. Die Gesellschafter haben die Zustimmung den jeweiligen anderen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TWS

Netz ist notariell zu beurkunden. Die Geschäftsführung der TWS Netz hat den Vertrag unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein

oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht haben würden.

Für die Technische Werke Schussental
GmbH & Co.KG

Für die TWS Netz

Ravensburg, den
.....

Ravensburg, den

.....
.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)